

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 6. Mai 2008

Nr. 24/2008

---

Inhalt:

Prüfungsordnung

für den  
Master-Studiengang

Comparative Social Science

der  
Universität Siegen

Vom 17. März 2008

**Prüfungsordnung**  
  
**für den**  
***Master-Studiengang***  
  
***Comparative Social Science***  
  
**der**  
**Universität Siegen**  
  
**Vom 17. März 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung für den <i>Master of Arts</i> -Studiengang <i>Comparative Social Science</i>	3
§ 2 Art und Ziele des Studiengangs .....	3
§ 3 Aufbau des Master-Studiengangs <i>Comparative Social Science</i> .....	3
§ 4 Akademischer Grad .....	3
§ 5 Zulassung zum Master-Studiengangs <i>Comparative Social Science</i> .....	3
§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang .....	4
§ 7 Modularisierung des Lehrangebots .....	4
§ 8 Praxismodul <i>Praktikum II</i> .....	4
§ 9 Teilnahmevoraussetzungen für Module und Modulelemente .....	5
§ 10 Modulabschluss und Studienleistungen .....	5
§ 11 Kreditpunkte .....	5
§ 12 Bewertung der Einzelleistungen, Bildung der Noten .....	6
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	7
§ 14 Master-Prüfungsausschuss .....	8
§ 15 Prüfer und Beisitzer .....	8
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	9
§ 17 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende .....	9
§ 18 Master-Prüfung .....	9
§ 19 Voraussetzungen und Zulassung zur Master-Arbeit .....	9
§ 20 Master-Arbeit .....	10
§ 21 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit .....	11
§ 22 Wiederholung der Master-Arbeit .....	11
§ 23 Mündliche Prüfung .....	11
§ 24 Wiederholung der mündlichen Prüfung .....	12
§ 25 Abschluss des Master-Studiengangs <i>Comparative Social Science</i> .....	12
§ 26 Bildung der Gesamtnote für den Master-Abschluss .....	12
§ 27 Abschlusszeugnis und Bescheinigung von erfolgreich erbrachten Leistungen .....	12
§ 28 Urkunde .....	13
§ 29 Diploma Supplement .....	13
§ 30 Ungültigkeit des Master-Abschlusses; Aberkennung des Master-Grades .....	13
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten .....	13
§ 32 Anwendung .....	13
§ 33 In-Kaft-Treten und Veröffentlichung .....	13

## § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung für den *Master of Arts-Studiengang Comparative Social Science*

Diese Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang *Comparative Social Science* (im Folgenden abgekürzt: CSSc) am Fachbereich 1 der Universität Siegen.

## § 2 Art und Ziele des Studiengangs

- (1) Der Studiengang CSSc ist ein interdisziplinärer Graduiertenstudiengang. Er umfasst die Fächer Politikwissenschaft und Soziologie und ein Wahlfachmodul. Zu den Wahlfachmodulen gehören: Gender Studies, Geschichte, Medien, Philosophie, Soziale Probleme und Sozialpolitik und Wirtschaftswissenschaften. Zu dem Fachstudium und der interdisziplinären Schwerpunktbildung kommt ein berufspraktischer Bereich hinzu.
- (2) Die Ziele des Studiengangs sind:
  - die Vermittlung theoretischer und methodischer Qualifikationen in der vergleichenden Sozialwissenschaft und Sozialforschung, die auf die Tatsachen der Globalisierung, Internationalisierung und des europäischen Integrationsprozesses antworten,
  - die systematische Verwirklichung von Interdisziplinarität durch die Verbindung von Politikwissenschaft und Soziologie und eine interdisziplinäre Schwerpunktbildung in geistes-, kultur-, wirtschafts- und verwandten sozialwissenschaftlichen Fächern;
  - die enge Verbindung zwischen Forschung und Lehre, um die Studentinnen und Studenten mit den neuesten wissenschaftlichen Forschungsergebnissen und -methoden vertraut zu machen, ihre wissenschaftliche Kreativität zu fördern und ihre Innovationspotenziale zu stärken,
  - die Vermittlung kommunikativer und sozialer Schlüsselqualifikationen und Kompetenzen, zu denen auch ein reflektiertes Verantwortungsbewußtsein für Gesellschaft und Öffentlichkeit gehört,
  - eine berufsqualifizierende Bildung und Ausbildung für einen akademischen Arbeitsmarkt, der durch die Tätigkeitsfelder international operierender Unternehmen und Organisationen staatlicher und nichtstaatlicher Art, Agenturen und Medien internationaler und interkultureller Kommunikation, privatwirtschaftliche Forschungs- und Beratungsagenturen, Parteien, Verbände und Nichtregierungsorganisationen, die öffentliche Verwaltung, Bildung und Weiterbildung oder Wissenschaft und Forschung bestimmt ist.

## § 3 Aufbau des Master-Studiengangs *Comparative Social Science*

- (1) Das Studium umfaßt die Module Thematische Fachmodule (TF), Methodenmodul (MM), Praxismodul (PM) und Interdisziplinäres Wahlfachmodul (IW) und hat einen Umfang von insgesamt 120 Kreditpunkten.
- (2) Der Studiengang ist in zwei Studienjahre unterteilt. Nach dem empfohlenen Studienverlaufsplan (vgl. § 10 der Studienordnung des Master-Studiengangs *Comparative Social Science* v. 17. März 2008 umfassen beide Studienjahre je 60 Kreditpunkte, von denen im zweiten Studienjahr 35 Kreditpunkte auf die Master-Prüfung entfallen.
- (3) Das Studium ist in vier Bereiche gegliedert:
  - in einen interdisziplinären sozialwissenschaftlichen Fachstudienbereich, bestehend aus den Thematischen Fachmodulen und dem Methodenmodul,
  - einen interdisziplinären Wahlfachbereich (Interdisziplinäre Wahlfachmodule), der die Fächer Gender Studies, Geschichte, Medien, Philosophie, Soziale Probleme und Sozialpolitik sowie Wirtschaftswissenschaften umfasst, und
  - in einen berufspraktischen Bereich (Praxismodul).

## § 4 Akademischer Grad

Nach Abschluss des Master-Studiums CSSc wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Fachbereich 1 der Grad eines „*Master of Arts*“ verliehen.

## § 5 Zulassung zum Master-Studiengangs *Comparative Social Science*

Für den Studiengang CSSc wird zugelassen, wer über einen Bachelor of Arts-Abschluss in Politikwissenschaft oder Soziologie oder einen Abschluss in vergleichbaren Studiengängen verfügt *und* in der Regel diesen Bachelor of Arts-Abschluss mit der Note *gut* (2,0) bzw. *B* [nach European Credit Transfer System (ECTS)] abgeschlossen hat.

## § 6

### Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen. Es müssen insgesamt 120 Kreditpunkte erzielt werden.
- (2) Die Anzahl der Kreditpunkte für den Fachstudienbereich beträgt 63. Der Fachstudienbereich besteht aus Pflichtmodulen (Thematische Fachmodule und Methodenmodul).
  - (a) Die Thematischen Fachmodule haben einen Gesamtumfang von 48 Kreditpunkten.
  - (b) Das Methodenmodul erbringt 15 Kreditpunkte.

Wird das Modulelement ‚Empirische Methoden III‘ im Methodenmodul in der Form eines Lehrforschungsprojektes (im Folgenden abgekürzt: LFP) absolviert, erhöht sich die Zahl der Kreditpunkte auf 23. Gleichzeitig *reduziert* sich die Zahl der in den Thematischen Fachmodulen zu erzielenden Kreditpunkte auf 40, indem zwei Vertiefungsseminare in den Thematischen Fachmodulen TF 3 (‚Politische und soziale Systeme, Identitäten und Kulturen‘) und TF 4 (‚Praxisfelder der CSSc‘), also TF 3.2. oder TF 3.3 *und* TF 4.2. oder TF 4.3., entfallen.

- (3) Die Anzahl der zu erzielenden Kreditpunkte im Pflichtschwerpunkt des interdisziplinären Wahlfachbereiches (Interdisziplinäres Wahlfachmodul) ist 10.
- (4) Im berufspraktischen Bereich (Praxismodul) sind das obligatorische ‚Abschlusskolloquium *Studium und Beruf*‘ mit 1 Kreditpunkt und ein optionales sechswöchiges Praktikum mit 11 Kreditpunkten vorgesehen.

Entfällt das optionale ‚Praktikum II‘ im Praxismodul müssen die ausstehenden 11 Kreditpunkte in den Berufsorientierten Studien des Bachelor of Arts-Studienganges *Social Science* erworben werden. Für diesen alternativen Erwerb von Kreditpunkten können die Studentinnen und Studenten jedoch *ausschließlich* unter den folgenden Modulen der Berufsorientierten Studien (im folgenden BS abgekürzt) des Studienganges *Social Science* auswählen: Teilbereich A Medien und Kommunikation; BS A 5 ‚Kommunikationskompetenz in interkulturellen Kontexten‘, Teilbereich B Fremdsprachen, BS A 6 (‚Öffentlichkeitsarbeit‘), BS B 3 bis BS B 11 (ausgenommen sind Englisch und Latein), Teilbereich C Erwerb und Vermittlung von Wissen, BS C 3 und BS C 4 (‚Wissensvermittlung‘ I und II), BS C 6 (‚Exkursion‘), Teilbereich E Beruf und Arbeitswelt, BS E 3 (‚Gesellschaftliche Bedingungen von Arbeit und Beruf‘).

- (5) Auf die bestandene Master-Prüfung entfallen insgesamt 35 Kreditpunkte.

## § 7

### Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Der Studiengang CSSc ist modularisiert. Die Studienmodule setzen sich aus Modulelementen zusammen, die systematisch, methodisch oder thematisch zusammenhängen.
- (2) Das *Regelprogramm* des Studienganges umfasst:
  - 4 Thematische Fachmodule, bestehend aus insgesamt 12 Modulelementen,
  - 1 Methodenmodul aus 4 Modulelementen,
  - 1 Praxismodul mit 2 Modulelementen und
  - 1 Interdisziplinäres Wahlfachmodul mit 3 Modulelementen.

Übersichten über das Regelprogramm des Studienganges – seine Module und Modulelemente - finden sich in der Studienordnung des CSSc in § 6.

## § 8

### Praxismodul *Praktikum II*

- (1) Das Modulelement ‚Praktikum II‘ ist optional. Es soll am Ende des ersten Studienjahres aufgenommen, darf nur in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden und hat eine Dauer von mindestens sechs Wochen. Das Praktikum kann in allen oben genannten [vgl. § 2 Abs. 2] und für die spätere Berufstätigkeit relevanten Gebieten des Studiums und in der Form von zwei Teilpraktika von mindestens je drei Wochen absolviert werden. Auf das Praktikum entfallen 11 Kreditpunkte.
- (2) Unter dem Gesichtspunkt der Anerkennung des Praktikums muss die Studentin oder der Student vor Antritt des Praktikums die Zustimmung der verantwortlichen Dozentin, des verantwortlichen Dozenten oder eines hauptamtlich Verantwortlichen in den einschlägigen Programmen der Universität Siegen (z.B. Siegener Praxisprogramm, Coaching Service, PraXiS) für die Praktikantenstelle einholen.
- (3) Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Praktikums sind:
  - ein Zeugnis, ausgestellt von der Institution, bei der das Praktikum abgeleistet worden ist.
  - Hinzu kommt eine Evaluation des Praktikums, die von der verantwortlichen Dozentin oder dem verantwortlichen Dozenten zusammen mit der Praktikantin bzw. dem Praktikanten vorgenommen wird. Die Evaluation enthält einen Praktikumsbericht der Praktikantin oder des Praktikanten, der mit min-

destens ausreichend (4,0) benotet werden muss. Der Praktikumsbericht kann in der Form eines Referates auf schriftlicher Grundlage oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen.

- (4) An die Stelle des Praktikums kann die Regelung von § 6 Abs. 4 Unterabsatz 2 treten.

## § 9

### Teilnahmevoraussetzungen für Module und Modulelemente

- (1) Teilnahmevoraussetzung für alle Module sind der erfolgreiche Abschluss *oder* die gleichzeitige Teilnahme an dem Thematischen Fachmodul ‚Grundlagen der *Comparative Social Science*‘ (TF 1).
- (2) Im Methodenmodul (MM) setzen die Teilnahme an
- ‚Statistik III: Multivariate Analyse‘ (MM 3) den erfolgreichen Abschluss des Modulelements Statistik II: ‚Schließende Statistik‘ (MM 1),
  - ‚Empirische Methoden III‘ (MM 4) den erfolgreichen Abschluss der Modulelemente ‚Statistik II‘ (MM 1) und ‚Statistik III‘ (MM 3)

voraus.

- (3) In den Bereichen BS B 3 bis 11 (‚Teilbereich B. Fremdsprachen‘) und im Bereich BS C 6 (‚Exkursion‘) des BA-Studiengangs *Social Science* können didaktische, organisatorische oder andere Zugangsvoraussetzungen bestehen. Hat eine Studentin oder ein Student den Wunsch, entsprechend § 6 Abs. 4 Unterabsatz 2 an einem dieser Module teilzunehmen, benötigt er die Einwilligung der verantwortlichen Dozentin bzw. des verantwortlichen Dozenten. Kann die Teilnahme von der Dozentin oder dem Dozenten aus zwingenden didaktischen, organisatorischen oder anderen Gründen nicht gewährt werden, hat die Studentin oder der Student auf andere Veranstaltungen nach Maßgabe von § 6 Abs. 4 Unterabsatz 2 auszuweichen.

## § 10

### Modulabschluss und Studienleistungen

- (1) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulelemente erfolgreich absolviert und dadurch die für das Modul vorgesehenen Kreditpunkte erworben wurden. In allen Modulen müssen von den Studentinnen und Studenten Studienleistungen erbracht werden. Diese Studienleistungen werden benotet und gehen in die Endnote ein.
- (2) Der Abschluss eines Modulelementes setzt eine erfolgreiche Studienleistung für das jeweilige Modulelement voraus. Erfolgreich ist die Studienleistung, wenn sie mindestens mit der Note *ausreichend* (4,0) bewertet worden ist. Die Studienleistung ist in der Regel eine Einzelleistung. Wird die Leistung in Form einer Gruppenarbeit erbracht, muss die Leistung individuell zuzuordnen sein.
- (3) Mögliche Arten der Leistungserbringung sind: Klausur, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeit, Projektbericht, ausführliche mündliche Leistung oder andere äquivalente Leistungen. Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung unterrichtet die Dozentin bzw. der Dozent die Studentinnen und Studenten darüber, in welcher Form die Studienleistung erbracht werden muss.
- (4) Einzelleistungen zu einzelnen Modulelementen werden in der Regel durch die jeweiligen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, wobei sich die Einzelleistung in der Regel auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung zu einem Modulelement bezieht.
- (5) Studienleistungen, die nicht erfolgreich erbracht wurden, können zweimal wiederholt werden, wobei die Art der Studienleistung variieren kann, jedoch der ursprünglich verlangten Leistung äquivalent sein muss.

## § 11

### Kreditpunkte

- (1) In jedem Modulelement werden Kreditpunkte erworben. Die Kreditpunkte werden erbracht:
- durch regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die in der Regel mittels einer Anwesenheitsliste festgehalten wird und
  - durch eine Studienleistung für das Modulelement, die mindestens mit der Note *ausreichend* (4,0) bewertet worden ist [vgl. § 12 Abs. 2].
- (2) Die Zahl der Kreditpunkte hängt vom Arbeitsaufwand ab.
- (a) In den Thematischen Fachmodulen und in den Modulelementen ‚Statistik II‘, ‚Statistik III‘ und ‚Empirische Methoden III‘ des Methodenmoduls werden pro Modulelement 4 Kreditpunkte vergeben. Wird im Methodenmodul das Modulelement ‚Empirische Methoden III‘ als LFP durchgeführt, werden mit dem erfolgreichen Abschluss des Modulelements allerdings 12 Kreditpunkte erworben.

- (b) Im Modulelement ‚Grundbegriffe und Grundprobleme der Wissenschaftstheorie‘ des Methodenmoduls werden bei erfolgreichem Abschluss 3 Kreditpunkte erzielt.
- (c) Für die Modulelemente des Praxismoduls werden wie für die Modulelemente im Methodenmodul unterschiedliche Kreditpunkte vergeben. Der erfolgreiche Abschluss des optionalen ‚Praktikums II‘ erbringt 11 Kreditpunkte, derjenige des ‚Abschlusskolloquiums *Studium und Beruf*‘ 1 Kreditpunkt.
- (3) Die Verteilung der Kreditpunkte auf die verschiedenen Module ist aus der nachfolgenden schematischen Darstellung ersichtlich:

#### Kreditpunkteverteilung (schematische Darstellung)

Modul / Modulelement	Kreditpunkteverteilung auf die Modulelemente	Kreditpunktzahl pro Modul
TF 1	4+4+4	12
TF 2	4+4+4	12
TF 3	4+4+4	12
TF 4	4+4+4	12
<b>TF 1 – TF 4</b>	<b>12+12+12+12</b>	<b>48</b>
<i>sofern MM 4 als LFP durchgeführt wird</i>	12+12+8+8	<b>40</b>
<b>MM 1 – MM 4</b>	<b>4+3+4+4</b>	<b>15</b>
<i>sofern MM 4 als LFP durchgeführt wird</i>	4+3+4+12	<b>23</b>
<b>PM 1 + PM 2</b>	<b>11 + 1</b>	<b>12</b>
<i>sofern PM 1 nicht absolviert wird, sind 11 KP in den Berufsorientierten Studien des BA-Studiengangs ‚Social Science‘ zu erwerben</i>	1+11	<b>12</b>
<b>IW-~</b>	<b>3+3+4</b>	<b>10</b>
<b>Master-Prüfung</b>	<b>23 + 12</b>	<b>35</b>
<b>GESAMT</b>	<b>-</b>	<b>120</b>

#### § 12

##### Bewertung der Einzelleistungen, Bildung der Noten

- (1) Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote, jedes Modulelement mit einer Einzelnote bewertet.
- (2) Die Noten für die jeweiligen Leistungen werden von den jeweiligen Lehrenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Leistung von 4,3 gilt als nicht bestanden.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note:

bei einem Mittel	bis 1,5	sehr gut
	über 1,5 bis 2,5	gut
	über 2,5 bis 3,5	befriedigend
	über 3,5 bis 4,0	ausreichend
	über 4,0	nicht ausreichend

- (5) Die Gesamtnoten der Module setzen sich im Studiengang CSSc nach folgender Maßgabe aus den Einzelnoten für die Modulelemente zusammen:

- In den Thematischen Fachmodulen (TF 1 bis TF 4) und den Interdisziplinären Wahlfachmodulen gehen die Einzelnoten der Modulelemente in die Gesamtnote des jeweiligen Moduls zu je einem Drittel ein.
- In die Gesamtnote des Methodenmoduls gehen die Einzelnoten der Modulelemente mit je einem Viertel ein.

Wird ‚Empirische Methoden III‘ (MM 4) als LFP durchgeführt ist das Verhältnis von MM 1 (‚Statistik II‘), MM 2 (‚Wissenschaftstheorie‘), MM 3 (‚Statistik III‘) und MM 4 (‚Empirische Methoden III: LFP‘) wie 1:1:1:2.

- Die Gesamtnote des Praxismoduls setzt sich zusammen aus den Noten der Modulelemente in einem Verhältnis von 2:1 zwischen der Note für das ‚Praktikum II‘ (PM 1) und der Note für das ‚Abschlusskolloquium *Studium und Beruf*‘ (PM 2).

Wird das Praktikum nicht absolviert, wird das arithmetische Mittel aus allen Noten, die im Bereich der Berufsorientierten Studien des Bachelor-Studiengangs *Social Science* erzielt wurden, gebildet. Die so gewonnene Note tritt an die Stelle der Note für das ‚Praktikum II‘ (PM 1). Anschließend wird wie im vorangegangenen Absatz verfahren.

- (6) In Abschlusszeugnis und Bescheinigungen sowie ggf. im Diploma Supplement wird die Note auch nach den ECTS-Richtlinien angegeben. Dabei ist folgende Umrechnungsvorschrift zu beachten:

ECTS-Grade	Statistische Verteilung	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	Die besten 10 %	excellent	hervorragend
B	Die nächsten 25 %	very good	sehr gut
C	Die nächsten 30 %	good	gut
D	Die nächsten 25 %	satisfactory	befriedigend
E	Die nächsten 10 %	sufficient	ausreichend

### § 13

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Master-Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Master-Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs CSSc an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner angenommen, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem die Fächer Politikwissenschaft und Soziologie des Fachbereiches 1 der Universität Siegen teilnehmen.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Master-Prüfungsausschuss (vgl. § 14). Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### **§ 14**

##### **Master-Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Master-Abschlussprüfung im Studiengang CSSc und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Master-Prüfungsausschuss des Fachbereiches 1 zuständig.
- (2) Der Master-Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter bzw. der Vorsitzende und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden alternierend aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereiches 1 gewählt. Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei weitere aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten gewählt. Für die Mitglieder des Master-Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Master-Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Master-Prüfungsausschuss regelmäßig, spätestens alle 15 Monate, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Master-Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche oder den Bericht nach Satz 3.
- (4) Der Master-Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Master-Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Master-Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Master-Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Master-Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Master-Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 15**

##### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Master-Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer führt Protokoll. Zur Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer eine entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, im Master- oder einem vergleichbaren Studiengang eine selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Siegen in Politikwissenschaft oder Soziologie ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Master-

Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer ist zugleich die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Master-Arbeit und stellt entsprechend den Regelungen von § 20 Abs. 2 das Thema für die Master-Arbeit.
- (4) Entsprechend den Regelungen von § 20 Abs. 2 kann die Kandidatin oder der Kandidat für die Master-Arbeit und die mündliche Prüfung die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Master-Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekanntgegeben werden.

## **§ 16**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungs- oder Einzelleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin oder den festgesetzten Termin für die Erbringung einer Einzelleistung ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung oder Erbringung der Einzelleistung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs- oder Einzelleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

Die Kandidatin/der Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss zurücktreten. Die nach Ablauf dieser Frist geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entsprechendes gilt für den Rücktritt von der Erbringung von Einzelleistungen, sofern eine Anmeldung zu ihrer Erbringung erforderlich war. Der Rücktritt muss gegenüber der Stelle erklärt werden, bei der die Anmeldung stattgefunden hat.

- (2) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungs- bzw. Einzelleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung bzw. Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Einzelleistungen von der oder dem jeweiligen Lehrenden, bei schriftlichen Einzelleistungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht, bei der Master-Arbeit durch die Gutachter. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen und der Erbringung von Einzelleistungen beizuwohnen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 17**

### **Nachteilsausgleich für behinderte Studierende**

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, einen studienbegleitenden Leistungsnachweis oder die Master-Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen oder Einzelleistungen in anderer Form zu erbringen.

## **§ 18**

### **Master-Prüfung**

Die Master-Prüfung besteht aus

- der Master-Arbeit und
- einer mündlichen Prüfung im Anschluss an die Master-Arbeit, sofern die Master-Arbeit mit mindestens der Note *ausreichend* (4,0) bewertet und angenommen worden ist.

## **§ 19**

### **Voraussetzungen und Zulassung zur Master-Arbeit**

- (1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer

- an der Universität Siegen für den Studiengang CSSc eingeschrieben oder nach § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist und an der Universität Siegen mindestens das zweite Studienjahr des Master-Studiengangs ordnungsgemäß studiert hat *und*
- während des Studiums des Studiengangs CSSc insgesamt 76 Kreditpunkte, davon 44 Kreditpunkte in den Thematischen Fachmodulen, 15 Kreditpunkte im Methodenmodul, 11 Kreditpunkte im Praxismodul und 6 Kreditpunkte in den Interdisziplinären Wahlfachmodulen erworben hat.

Wurde das Modulelement ‚Empirische Methoden III‘ in der Form eines LFPs absolviert, reduziert sich die Zahl der Kreditpunkte in den Thematischen Fachmodulen auf 40 und erhöht sich im Methodenmodul auf 23.

- (2) Wurde das Studium CSSc in Siegen erst im zweiten Studienjahr aufgenommen, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob gemäß § 13 über die Anerkennung von Studienleistungen die Voraussetzungen nach Absatz 1 gegeben sind.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  - b) die Immatrikulationsbescheinigung,
  - c) der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher im Studiengang erreichten Kreditpunkte,
  - d) eine Erklärung gemäß § 23 Abs. 4, welche Thematischen Fachmodule Gegenstand der mündlichen Prüfung sein sollen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat zur mündlichen Prüfung gemäß § 23 Abs. 1 zugelassen wird,
  - e) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Master-Prüfung in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet.

## § 20

### Master-Arbeit

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll in der Master-Arbeit zeigen, dass sie bzw. er imstande ist, ausgewählte Probleme der CSSc selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und unter Berücksichtigung des neuesten Forschungsstandes zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht in schriftlicher Form darzustellen. Der Anteil der Master-Arbeit am Studiengang CSSc beträgt 23 Kreditpunkte.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Master-Prüfungsausschusses beauftragt die Erstgutachterin oder den Erstgutachter der Master-Arbeit, der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Thema zu stellen. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss eine in Forschung und Lehre tätige Professorin bzw. ein in Forschung und Lehre tätiger Professor, eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, deren oder dessen Privatdozentur an der Universität Siegen verankert ist, eine habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, der bzw. die Politikwissenschaft oder Soziologie am Fachbereich 1 der Universität Siegen vertritt. Die Kandidatin und der Kandidat haben ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Erst- und Zweitgutachterin, des Erst- und Zweitgutachters. Das Thema ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Das Datum der Ausgabe des Themas für die Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Master-Arbeit beträgt in der Regel sechs Monate, bei empirischen oder historischen Arbeiten mit entsprechenden Archivarbeiten acht Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit werden nach dem Vorschlag und der Diskussion der Kandidatin bzw. des Kandidaten mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter über das Thema von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter gestellt. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; im Wiederholungsfall nach § 22 Abs. 1 kann diese Regel von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht mehr in Anspruch genommen werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Master-Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei empirischen und historischen Arbeiten um bis zu sechs Wochen verlängern. Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Master-Arbeit einmalig um zwei Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (4) Der Umfang der Master-Arbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten nicht überschreiten.
- (5) Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Master-Prüfungsausschuss kann auf Antrag des für den Studiengang verantwortlichen Fachbereichs andere Sprachen zulassen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Entsprechend den Regeln wissenschaftlichen Arbeitens müssen die Stellen der

Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Diese Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

## § 21

### Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Master-Prüfungsausschusses oder der von ihr oder ihm bestimmten Stelle in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet.
- (2) Die Master-Arbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern nach Maßgabe der §§ 12 und 20 begutachtet und bewertet. Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll die Professorin oder der Professor, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, die oder der die Arbeit angeregt hat. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird vom Master-Prüfungsausschuss bestimmt. Sie bzw. er soll in der Regel eine in Forschung und Lehre tätige Professorin bzw. ein in Forschung und Lehre tätiger Professor oder habilitierte Vertreterin bzw. habilitierter Vertreter des Faches Politikwissenschaft oder Soziologie sein.
- (3) Die Gutachten sind spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Bewertung an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Master-Prüfungsausschusses zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen *nicht ausreichend* (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mindestens zwei volle Noten auseinander, bestellt der Master-Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. In diesem Fall wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, die mindestens *ausreichend* (4,0) sein müssen. Spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Begutachtungsfrist teilt die oder Vorsitzende des Master-Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit, ob die Master-Arbeit angenommen ist und die Kandidatin oder der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen wird.
- (4) Für die Benotung der Master-Arbeit sind Noten nach den Definitionen von § 12 Abs. 2 zu vergeben.

## § 22

### Wiederholung der Master-Arbeit

- (1) Bei nicht ausreichender Leistung kann die Master-Arbeit ein Mal wiederholt werden.
- (2) Ist die Master-Arbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Master-Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Master-Arbeit wiederholt werden kann.
- (3) Ist die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Master-Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 23

### Mündliche Prüfung

- (1) Zur mündlichen Prüfung wird die Kandidatin oder der Kandidat zugelassen, die bzw. der 108 Kreditpunkte nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erhalten hat, worin eingeschlossen ist, dass die Master-Arbeit mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die mündliche Prüfung hat in der Regel innerhalb von höchstens acht Wochen nach dem schriftlichen Bescheid der oder des Vorsitzenden des Master-Prüfungsausschusses, dass die Master-Arbeit angenommen und die Kandidatin oder der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, stattzufinden.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Die Prüfung erstreckt sich auf das Gebiet der *Comparative Social Science* nach Maßgabe der Studienordnung für den Studiengang CSSc am Fachbereich 1 der Universität Siegen. Der Kandidat oder die Kandidatin kann für die mündliche Prüfung Themengebiete nach Maßgabe der Studienordnung und innerhalb der Vorgaben von § 23 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 45 und höchstens 60 Minuten. Sie erstreckt sich auf
  - drei Thematische Fachmodule, von denen das Modul ‚Grundlagen der ‚Comparative Social Science‘ (TF 1) obligatorisch ist, zwei weitere hingegen von der Kandidatin und dem Kandidaten aus den restlichen drei Thematischen Fachmodulen (TF 2 bis TF 4) frei gewählt werden können, und

- auf das Methodenmodul.

Vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 Abs. 2 hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird im Beisein der Beisitzerin oder des Beisitzers von der Prüferin oder dem Prüfer im Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.
- (6) Für die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sonst sollen mindestens diejenigen Studentinnen und Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

#### § 24

##### Wiederholung der mündlichen Prüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so kann er oder sie die Prüfung noch einmal innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten wiederholen, wobei der Termin in der Regel in die Vorlesungszeit fallen soll. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Regeln von § 23.

#### § 25

##### Abschluss des Master-Studiengangs *Comparative Social Science*

- (1) Der Studiengang CSSc ist erfolgreich beendet, wenn die Studentin oder der Student 120 Kreditpunkte nach Absatz 2 akkumuliert hat, was voraussetzt, dass sie oder er die Master-Arbeit sowie die mündliche Prüfung mit mindestens der Note *ausreichend* (4,0) bestanden hat.
- (2) Die Summe von 120 Kreditpunkten setzt sich nach dem Kreditpunktesystem zusammen, das in §§ 6 und 11 näher erläutert ist. Eingeschlossen hierin ist die Master-Prüfung.

#### § 26

##### Bildung der Gesamtnote für den Master-Abschluss

- (1) In die Endnote für das Studienzeugnis gehen alle Modulnoten ein.
  - (a) Die Endnote wird aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Gesamtnoten der Bereiche ‚Thematische Fachmodule‘, ‚Methodenmodul‘, ‚Praxismodul‘, ‚Interdisziplinäre Wahlfachmodule‘ und der gewichteten Noten für die Master-Arbeit und die mündliche Prüfung ermittelt.
  - (b) Das Verhältnis der Gesamtnoten für die Thematischen Fachmodule, das Methoden- und Praxismodul und das Interdisziplinäre Wahlfachmodul und für die Noten der Master-Arbeit und der mündlichen Prüfung ist 1,5:1,5:1:1:3:1,5.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### § 27

##### Abschlusszeugnis und Bescheinigung von erfolgreich erbrachten Leistungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Master-Studium CSSc erfolgreich beendet, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach Abschluss der mündlichen Prüfung und damit dem Erwerb der letzten Kreditpunkte ein Zeugnis.
- (2) Für das Abschlusszeugnis und Bescheinigungen des Studiengangs CSSc werden die Modulnoten der einzelnen Studienbereiche zu ‚Bereichsnoten‘ zusammengefaßt für:
  - *Theorie der Comparative Social Science*, bestehend aus dem arithmetischen Mittel der vier Gesamtnoten für die Thematischen Fachmodule,
  - *Forschungsmethoden, Methodologie und Wissenschaftstheorie der Comparative Social Science*, bestehend aus der Gesamtnote für das Methodenmodul,
  - *Wahlfach [mit dem entsprechenden Namen]*, dessen Bereichsnote mit der Gesamtnote für das Modul ‚Interdisziplinäres Wahlfach‘ identisch ist,
  - *Praxisnote*, dessen Bereichsnote mit der Gesamtnote für das Praxismodul zusammenfällt.
- (3) Die ‚Bereichsnoten‘ werden im Abschlusszeugnis und Bescheinigungen in ihrer definitorischsprachlichen Form ausgedrückt und in Klammern wird die arithmetische Form mit der ersten Dezimalstelle hinzugefügt. Alle Noten werden auch nach ECTS ausgewiesen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.

- (5) Der Bescheid über ein nicht erfolgreich beendetes Master-Studium CSSc wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Master-Studium in CSSc endgültig nicht erfolgreich beendet oder scheidet sie oder er vor Abschluss der Master-Prüfung aus dem Prüfungsverfahren aus, wird ihr oder ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen mit den erzielten Kreditpunkten und Noten nennt und erkennen lässt, dass das Master-Studium insgesamt nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

### **§ 28**

#### **Urkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis des erfolgreich beendetem Master-Studiums wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des *Master of Arts-Grades in Comparative Social Science* gemäß § 4 beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs 1 versehen.

### **§ 29**

#### **Diploma Supplement**

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis des Master-Studiengangs CSSc wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es enthält die erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen nach dem Muster von § 27 Abs. 2.

### **§ 30**

#### **Ungültigkeit des Master-Abschlusses; Aberkennung des Master-Grades**

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder zu einer Einzelleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. die erfolgreiche Erbringung der Einzelleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Master-Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 1 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Master-Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der *Master of Arts-Grad* abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 31**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer gewährt.

### **§ 32**

#### **Anwendung**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studentinnen und Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 2002/03 erstmalig für den Master-Studiengang CSSc an der Universität Siegen eingeschrieben worden sind.

### **§ 33**

#### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2002 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 vom 20. November 2002.

Siegen, den 17. März 2008

Der Rektor  
gez. R. Schnell

( Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell )